



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Celonic Deutschland GmbH & Co.KG, Czernyring 22, 69115 Heidelberg, hat am 30.07.2024 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln durch Erweiterung der Produktion auf die Hallen E1 und M.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Firmengelände der Firma Celonic Deutschland GmbH & Co.KG liegt auf einem Grundstück, das als Sondergebiet „Wissenschaftsgebiet“ ausgewiesen ist und das der Unterbringung wissenschaftsorientierten Betrieben unter anderem aus dem Bereich der Biowissenschaften dient. Ausdrücklich zugelassen sind nicht störende Gewerbebetriebe, insbesondere aus dem Bereich der Biotechnologie.

Die geplante Änderung der Arzneimittelherstellung wird im bereits bestehenden Gebäude Halle N durchgeführt.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.10.2024  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.1